

SATZUNG WIR GESTALTEN e.V.

Präambel

„Vergeßt nicht, Gutes zu tun und mit anderen zu teilen.“ Hebräer 13,16

„ WIR GESTALTEN e.V.“ wurde 2006 auf Initiative von Mitgliedern der Baptistenkirche Wedding (Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Wedding K.d.ö.R.) gegründet. Seit 1898 existiert die Gemeinde im Berliner Wedding und engagiert sich diakonisch in ihrem Umfeld. Die Grundlage dieser Arbeit ist das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Als Christen wollen wir unseren Nächsten diese Liebe Gottes in Wort und Tat weitergeben. Der Verein übernimmt gesellschaftliche Verantwortung im Sinne eines sozial-diakonischen Auftrags. Dieses geschieht überkonfessionell. Wirkungsbereich für diesen Auftrag ist für uns dabei zuerst der Wedding im Berliner Bezirk Mitte.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „WIR GESTALTEN“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verwirklicht seine Zielsetzung gemäß des Evangelium von Jesus Christus, Gottes Liebe allen Menschen diakonisch, also dienend, zu bezeugen. Diakonie versteht sich dabei als selbstloser, ganzheitlicher Dienst am Menschen durch Wort und Tat.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des gesellschaftlichen Lebens von Menschen, insbesondere von Schwachen und Bedürftigen, durch die Wohlfahrtspflege, die Jugendpflege und im Bereich der Bildung, des gegenseitigen Kennenlernens, Verstehens und des friedlichen Miteinanders.
- 3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch soziale und gemeinwesenbezogene Angebote, sowie Projekte. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit Personen, Institutionen und Einrichtungen zusammen, die Aufgaben, Zweck und Ziele des Vereins unterstützen.
Der Verein unterscheidet dabei nicht nach Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Konfession, religiöser oder politischer Anschauung derer, denen die Erfüllung einer Aufgabe zugute kommt.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuweisungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden weder geleistete Einzahlungen noch Beiträge zurückgezahlt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Anspruch

auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann werden, wer sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Mitglieder können den Verein auf unterschiedliche Weise unterstützen als:

- Fördermitglieder,
- stimmberechtigte Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Fördermitglied kann durch schriftliche Beitrittserklärung jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
- 2) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die sich dem Vereinszweck und den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Antrag einer abgelehnten Bewerberin / eines abgelehnten Bewerbers kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme verbindlich mit zwei Drittel Mehrheit entscheiden.
- 3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erklären.
- 2) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- 3) Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als zwölf Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen mehrmals pro Jahr schriftliche Informationen über die Entwicklung der Vereinsarbeit. Sie können außerdem ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz eingeräumten Rechte für Vereinsmitglieder, insbesondere die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die Wahl des Vorstands.
- 3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechts.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 10),
- der Vorstand (§ 11),
- der Beirat (§ 12),
- die Geschäftsführung (§ 13).

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt einmal im Jahr schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder,
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine drei Viertel Mehrheit erforderlich.

3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Hierzu muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat Stimmrecht mit einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Person. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Einzelvollmacht erteilen.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden

Verwaltung eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

- 4) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von zwei Mitgliedern des Vorstands unterschrieben. Beschlüsse können im Einzelfall auch schriftlich - dann jedoch nur einstimmig - gefasst werden.

§ 12 Beirat

Der Verein kann einen Beirat berufen. Dieser hat beratende Funktion.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer einsetzen. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Einzelvollmacht erteilen.

§ 14 Protokollführung

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die
„Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Berlin-Wedding K.d.ö.R.“
- die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Berlin, Datum